

II-1016 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 539 N

1980 -05- 07

A N F R A G E

der Abgeordneten DDr. König, Dr. Leitner
und Genossen
an den Bundeskanzler

betreffend die Weitergabe von Schülerbeihilfenanträgen mit unverschlüsselten Angaben über familiäre und finanzielle Verhältnisse der Eltern zur EDV-mäßigen Aufbereitung durch die Locherei des Gefangenenhauses II in Wien

Der Rechnungshof enthüllt in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1978 im Zusammenhang mit der Überprüfung der Durchführung der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes einen Fall besonderer Sorglosigkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten. Unter den Absätzen 16.13.1 bis 16.13.3 heißt es:

"Die Anträge auf Gewährung einer Schülerbeihilfe enthalten auch unverschlüsselte Angaben über familiäre und finanzielle Verhältnisse der Eltern eines Schülers. Bei Engpässen in der zentralen Datenerfassung, insbesondere in den ersten Monaten eines Schuljahres, sah sich das ÖSRZ veranlaßt, Antragsunterlagen zur EDV-Erfassung außer Haus zu geben. Diese Arbeiten wurden an private Firmen, aber auch an Arbeitsbetriebe in Justizanstalten vergeben.

Der RH bemängelte, daß personenbezogene Daten an Strafgefangene zur Bearbeitung weitergegeben worden waren. Auch wenn im Prüfungszeitraum dem Datenschutzgesetz vom 18. Oktober 1978, BGBl.Nr. 565/1978, noch keine Rechtskraft zukam, hätte die Problematik der Überlassung eines derart heiklen Datenmaterials bedacht werden müssen.

Laut Stellungnahme des BMU sei die Inanspruchnahme der Locherei des Gefangenenhauses II in Wien auf die seinerzeitige Anregung des EDV-Subkomitees im BKA erfolgt. Es habe mit dieser Datenerfassungsstelle bisher auch noch keine Probleme gegeben. Es würden jedoch in Entsprechung der Empfehlung des RH und im Hinblick auf das Datenschutzgesetz Strafgefangenen keine personenbezogenen Daten mehr überlassen werden."

- 2 -

Wenngleich das Datenschutzgesetz erst mit Beginn dieses Jahres in Kraft gesetzt wurde, ist diese Vorgangsweise unverantwortlich und stellt die Glaubwürdigkeit des Bundeskanzlers in Frage, nachdem die Bundesregierung die Regierungsvorlage für das Datenschutzgesetz, das zum Bundeskanzler ressortiert, am 17.12.1975 im Nationalrat eingebracht hat.

Da auf eine Empfehlung des EDV-Subkomitees im Bundeskanzleramt Bezug genommen wird, erhebt sich die Frage, welche sonstigen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung durch Arbeitsbetriebe in Gefangenenanstalten weitergegeben wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche Empfehlungen hat das EDV-Subkomitee im Bundeskanzleramt, über jene vom Rechnungshof im TB 1978 zitierte hinaus, zur Bearbeitung von Daten durch Arbeitsbetriebe von Gefangenenanstalten seit der Einbringung des Datenschutzgesetzes als Regierungsvorlage im Parlament am 17.12.1975 gegeben?
- 2) Welche Stellungnahme beziehen Sie zu diesen Empfehlungen des EDV-Subkomitees im Bundeskanzleramt?